

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 57/79

URTEIL

Verkündet am
7. Mai 1981
Pohl
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Lea R[REDACTED], geborene G[REDACTED],
S[REDACTED], B[REDACTED], Israel,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähnke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Juni 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1927 in Baia/Ungarn geborene, in Israel lebende Klägerin ist Jüdin. Sie beantragte 1954 Entschädigung für Lebens-, Gesundheits- und Freiheitsschaden. In Abschnitt IV des Mantelbogens machte sie nur Angaben zum Freiheitsschaden. Während der Bearbeitung dieses Anspruchs legte sie unter dem 15. Mai 1961 die Bestätigung des Zentralen Krankenhauses für den Negev - Krankenkasse der Allgemeinen Gewerkschaft jüdischer Arbeiter in Israel vom 28. Juli 1960 vor, deren beglaubigte Übersetzung lautet:



"Ich bestaetige, dass sich Frau R [REDACTED] Lea
in ihrer Kindheit der Operation

Lucatio coxae congen.

unterzogen hatte.

Zurzeit des Krieges, waehrend ihres Aufenthal-
tes im Lager in Deutschland, wurde sie am rechten
Bein verwundet. Dies verschlimmerte noch ihren
Zustand beim Gehen. Am rechten Fuss sieht man
eine grosse Deformation der Sohle (Deformatio ped.
dex.).

Die obgenannten Zeichen verursachen eine Be-
schraenkung von mindestens 50% ihrer Arbeits-
faehigkeit."

Die Behörde setzte 1961 eine Entschädigung für Freiheits-
schaden fest.

Im Januar 1973 reichte die Klägerin einen ausgefüll-
ten B-Bogen und weitere ärztliche Unterlagen ein. Sie be-
zeichnete eine Reihe verfolgungsbedingter Gesundheitsschä-
den und bat um Veranlassung der vertrauensärztlichen Un-
tersuchung sowie der "Deutschprüfung".

Die Behörde lehnte den Anspruch ab, weil die Klägerin
damit mangels ausreichender Substantiierung innerhalb der
Frist ausgeschlossen sei (§ 190 a Abs. 1 BEG). Die Klage
auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente blieb in
den Vorinstanzen aus dem gleichen Grunde erfolglos. Mit
der Revision verfolgt die Klägerin die Ansprüche weiter.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter meint, es fehle an der fristgemäßen Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts (§§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 2 BEG). Die Klägerin habe vor Fristablauf keine gesundheitlichen Beschwerden auf ihr Verfolgungsschicksal zurückgeführt. Eine solche Verknüpfung ergebe sich auch nicht aus den Angaben im Attest vom 28. Juli 1960. Die Klägerin habe es ausschließlich zur Begründung ihrer Bedürftigkeit vorgelegt, um eine raschere Entscheidung über ihren Antrag auf Entschädigung für Freiheitsschaden zu erreichen. Ihm lasse sich nicht entnehmen, in welchem Umfange und in welchem Zeitraum nach der Verfolgung die Verwundung des rechten Beines die körperliche Leistungsfähigkeit und die Erwerbsfähigkeit gemindert habe. Dieses Attest habe die Behörde nicht zu medizinischen Ermittlungen veranlaßt; es gebe keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Verwundung des rechten Beines während der Verfolgungszeit für sich genommen eine im Sinne des § 28 BEG erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Erwerbsfähigkeit darstelle.

Dagegen wendet sich die Revision mit Recht.

Der Antrag auf Entschädigung für Gesundheitsschaden ist nach § 189 Abs. 1 BEG rechtswirksam, aber ohne Darlegung des diesen Anspruch begründenden Sachverhalts gestellt worden. § 190 a BEG greift ein (vgl. BGH RzW 1975, 246; 1978, 183). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehört zur Sachverhaltsdarstellung (§ 190 Nr. 2 BEG) nicht nur die Angabe eines zeitlich und örtlich bestimmten Verfolgungsher-

ganges, sondern auch die Erläuterung des darauf zurückgeführten Schadens (BGH RzW 1972, 31 Nr. 21; zuletzt RzW 1980, 30). Deshalb erfordert die gesetzliche Regelung beim Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden die Bezeichnung der die Erwerbsfähigkeit herabsetzenden Beschwerden und Beeinträchtigungen, die der Antragsteller auf die Verfolgung zurückführt (BGH RzW 1980, 30 m.N.). Dafür reicht hier die Bestätigung des Zentralen Krankenhauses für den Negev vom 28. Juli 1960 aus. Daß sie bei der Bearbeitung des Freiheitsschadens vorgelegt worden ist, ist unschädlich. Bei nach § 189 Abs. 1 BEG wirksamer Antragstellung ist eine Zuordnung des Vorbringens zu den einzelnen Entschädigungsansprüchen nicht erforderlich. Die Bestätigung vom 28. Juli 1960 beschreibt mit der erlittenen Verwundung am rechten Bein während des Lageraufenthaltes in Deutschland, die einen bestehenden postoperativen Zustand beim Gehen verschlimmert hat und zusammen damit eine Beschränkung der Arbeitsfähigkeit um mindestens 50 v.H. verursacht, konkret eine auf die Verfolgung zurückzuführende nachhaltige Beeinträchtigung der Gesundheit. Ausdrückliche Angaben darüber, in welchem Umfange und in welchem Zeitraum eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit eingetreten sei, bedurfte es ebensowenig wie darüber, daß die Verwundung des rechten Beines während der Verfolgungszeit für sich genommen eine im Sinne des § 28 BEG erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Leistungs- und der Erwerbsfähigkeit darstelle. Die Bestätigung des Zentralen Krankenhauses - zugleich Beweismittelangabe im Sinne des § 190 Nr. 3 BEG - ermöglichte der Behörde, den medizinischen Sachverhalt zu ermitteln.

Das Berufungsurteil wird aufgehoben, um dem Berufungsrichter Gelegenheit zu geben, die für die Entscheidung über den Anspruch erforderlichen Feststellungen zu treffen.

Mai

Henkel

Fuchs

Gärtner

Dr. Jähne